

das Kost- und Mietgängerwesen gerichtete Polizeiverordnung.<sup>153</sup> Die Berginspektion Louisenthal empörte sich jedoch bereits wenige Jahre später, daß besonders junge Arbeiter der Belegschaft die Schlafhäuser meiden würden, weil sie in Privatquartieren "leichter und ungestraft unsittlichen Vergnügungen nachgehen können".<sup>154</sup> In der Folgezeit diskutierte man deshalb mehrfach die Verschärfung der genannten Bestimmungen. Aber im Jahre 1893 hielt die Bezirksverwaltung dies angesichts des bedeutenden Umfangs des Schlafgängerwesens nicht für ratsam. Neben den sicherlich zahlreichen illegalen Schlafstellen waren in diesem Jahr im Kreis Saarbrücken schon 2.292 Schlafstellen mit 5.922 Mietgängern amtlich gemeldet.<sup>155</sup>

Der Bergfiskus versuchte den negativen Auswirkungen des Einliegerwesens auf eigene Faust entgegenzuwirken, indem er sich in der Arbeitsordnung der Kohlegruben im Bedarfsfalle wenigstens anzuordnen vorbehielt, "daß minderjährige Arbeiter solche Quartiere verlassen, welche in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung für unzuträglich erachtet werden".<sup>156</sup> Das preußische Innenministerium unterstützte einige Jahre darauf diese Maßnahme, als es in einem geheimen *Erlaß zur Milderung der Leutenot auf dem platten Lande* den Gemeinden die Möglichkeit einräumte, jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren abzuweisen, falls diese keine "den sittlichen und moralischen Anforderungen entsprechende Wohnung vorzuweisen [hatten]". Beabsichtigt war auch damit vornehmlich die Beschränkung des Schlafstellenwesens in Industrieansiedlungen.<sup>157</sup>

Die Königliche Bergwerksdirektion vertrat aber noch 1895 die Ansicht, daß einerseits "erhebliche Mißstände nicht hervorgetreten" seien und andererseits "einzelne Überschreitungen selbst nach einer Verschärfung der geltenden Bestimmungen nicht vermieden werden können".<sup>158</sup> Denn das Einliegerunwesen selbst trete vor allem saisonal auf, d.h. im Sommer, wenn beispielsweise Bauhandwerker das Industriegebiet verstärkt frequentierten, und die Einlieger gehörten in der Regel der fluktuierenden Arbeiterbevölkerung

---

<sup>153</sup> Vgl. ebda.: *Polizeiverordnung betr. Kost- und Mietgängerwesen* v. 30. Dezember 1882 für die Kreise Saarbrücken und Ottweiler. Vgl. hierzu auch die Parallelüberlieferung auf Kreisebene im LASb, LRASb 4.

<sup>154</sup> Vgl. LASb, LRASb 4: Berginspektion Louisenthal an das Saarbrücker Landratsamt v. 29. Oktober 1889 ("vertraulich!").

<sup>155</sup> Vgl. ebda.: RPTr an OPKo v. 26. Januar 1893 mit einer ausführlichen Statistik über die Schlafstellen im Regierungsbezirk.

<sup>156</sup> Dito.

<sup>157</sup> Vgl. LHA Ko 403/8298: geheimer Erlaß des preußischen Innenministeriums v. 14. Oktober 1899.

<sup>158</sup> Vgl. LHA Ko 403/8328: Königliche Bergwerksdirektion Saarbrücken an OPKo v. 11. September 1895.